



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

- Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**
SO: Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb
 - Maß der baulichen Nutzung**
0,6: Grundflächenzahl
I: Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH: max. 6,00 m: maximal zulässige Gebäudehöhe
 - Bauweise, Baugrenzen**
a: abweichende Bauweise
Baugrenze
 - Verkehrsflächen**
öffentliche Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Fußweg
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen**
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Höhenbezugspunkt gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1
unterirdische Telekomleitung, künftig fortfallend
vorhandene Böschung
- Nachrichtliche Übernahmen**
II: Gewässer II. Ordnung
10 m Räumulferstreifen von der Böschungsoberkante, einschließlich 5 m Gewässerrandstreifen
Bauverbotszone
unterirdische Wasserleitung / Gasleitung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung: Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb (§ 11 BauNVO)**
Das festgesetzte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ dient vorwiegend der Unterbringung eines Einzelhandelsbetriebs.
Zulässig sind:
- ein Verkaufsbereich mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.300 m² mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Westerholter Liste.
- für periodische Randsortimente (Non-Food-Sortimente ohne Drogeriewaren/Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel) dürfen maximal 15 % (195 m²) der zulässigen Verkaufsfläche genutzt werden.
- sonstige Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§§ 16, 18 und 19 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)**
2.1 Bezugspunkt für Höhe und Höhenlagen
Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe 3,00 m NN (Höhe des Knotenpunktes „Leegmoosweg“ / „Auricher Straße“).
2.2 Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens
Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens muss auf der Höhe des Bezugspunktes gemäß textlicher Festsetzung 2.1 liegen.
2.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen (z. B. Pylonen) dürfen eine Gesamthöhe von 12 m nicht überschreiten.
2.4 Überschreitung der Grundflächenzahl
Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen im Sinne von § 13 BauNVO mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.
- Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**
In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Regelungen der offenen Bauweise ohne Längenbeschränkung.
- Garagen und Nebengebäude (§ 23 Abs. 5 BauNVO)**
Garagen im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO sind im Bereich von 3 m entlang der L7 „Auricher Straße“ (gemessen von der jeweils anliegenden Grenze der Flurstücke der Straßenparzelle) nicht zulässig.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Die festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 142/9 in der Flur 5 der Gemarkung Westerholt zu belasten.
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Der nachrichtlich übernommene 10 Meter breite Räumulferstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als extern gepflegte Rasenfläche mit jährlich max. zweimaliger Mahd anzulegen und dauerhaft zu erhalten, wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen sind zulässig.
- Kompensationsmaßnahmen (§ 1 a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
7.1 Die Flurstücke 197 u. 1/156, Flur 8 der Gemarkung Westerholt sind als extensives Grünland gemäß Anlage 12 des Landschaftsrahmenplans Wittmund (2007) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Zur ökologischen Anreicherung ist eine Schilfsaai mit einer kräutereichen Rasenmischung im ersten Bewirtschaftungsjahr durchzuführen. Der Gewässer- und Räumulferstreifen entlang des Wilmsfelder Zuggrabens ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; eine einmalige Mahd sowie die Beseitigung der Gehölze sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig.
7.2 Auf den Flurstücken 145/5 u. 160/2, Flur 5 der Gemarkung Westerholt mit einer Fläche von 9.551 m² sind 9 Bänken (insgesamt 800 m² Grundfläche) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. An der Örtgrenze ist ein 5 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten, im Nordosten außerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens sind standortgerechte heimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Gewässer- und Räumulferstreifen entlang des Steinhämmer Tiefs ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; eine einmalige Mahd sowie die Beseitigung der Gehölze sind im Rahmen der Gewässerunterhaltung zulässig. Die restlichen Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)**
In der gekennzeichneten Fläche ist eine einjährige Strauchpflanzung umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1 m in der Qualität 100 150 cm zu pflanzen. Ergänzend sind außerhalb des Räumulferstreifens in einem Abstand von 8 m Bäume in der Qualität 3 x v. StU 18-19 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zusätzlich sind zwei Bäume westlich des Gebäudes zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze durch gleichwertige zu ersetzen.
Straucharten (100-150 cm):
- Faulbaum (Fraxinus alnus)
- Hasel (Corylus avellana)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
Baumarten (3 x v. StU 16-18 cm):
- Eichen (Quercus robur/Quercus petraea)
- Europäische Lärche (Larix laricina)
- Felsenbirne (Amelanchier ovalis)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

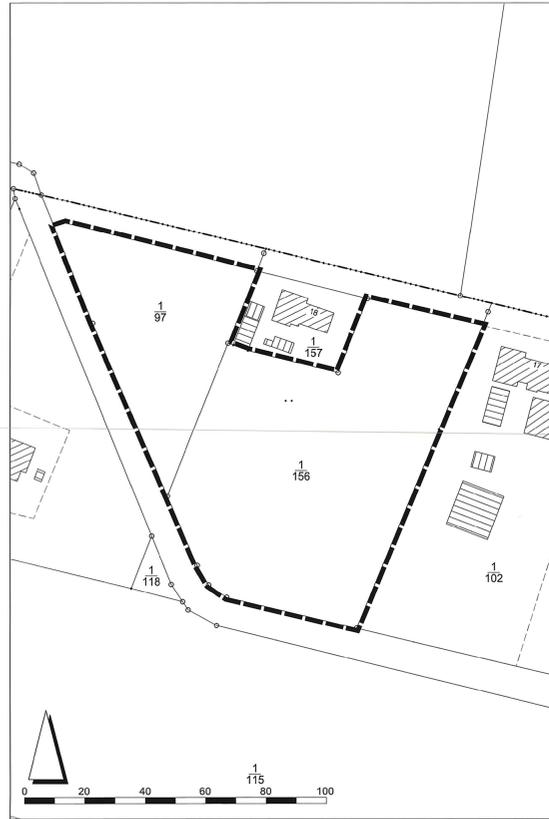
- Bauverbotszone**
Gemäß § 24 Abs. 1 NStroG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen.
1.1 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs) und
1.2 bauliche Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
Für den vorliegenden Fall: Fläche mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStDV), Geschäftsbereich Aurich, als zuständiger Straßenbaubehörde eine Ausnahmeregelung abgestimmt (siehe Kap. 6.1 der Begründung zum Bebauungsplan).
- Räumulferstreifen**
Im 10,0 m breiten Streifen (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Steinhämmer Tiefs gelten die Bestimmungen der Satzung der Saatzicht Dornum. Ausnahmen von den hier wirksamen Beschränkungen des Grundeigentums kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.
Es wird darauf hingewiesen, dass Grundeigentümer innerhalb der nachrichtlich übernommenen Fläche entsprechend der Satzung der Saatzicht Dornum unter anderem verpflichtet sind, die Baggerung (Befahrung, Säuberung, Ausbaggerung) und die Abiegung des Aushubes zu dulden.
- Gewässerrandstreifen**
Im 5,0 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang des Steinhämmer Tiefs gelten die Bestimmungen des § 39 des WHG i. V. m. § 39 des GewG. Erlässene Anordnungen für Straßenbau und Verkehr (NLStDV), Geschäftsbereich Aurich, als zuständiger Straßenbaubehörde eine Ausnahmeregelung abgestimmt (siehe Kap. 6.1 der Begründung zum Bebauungsplan).

HINWEISE

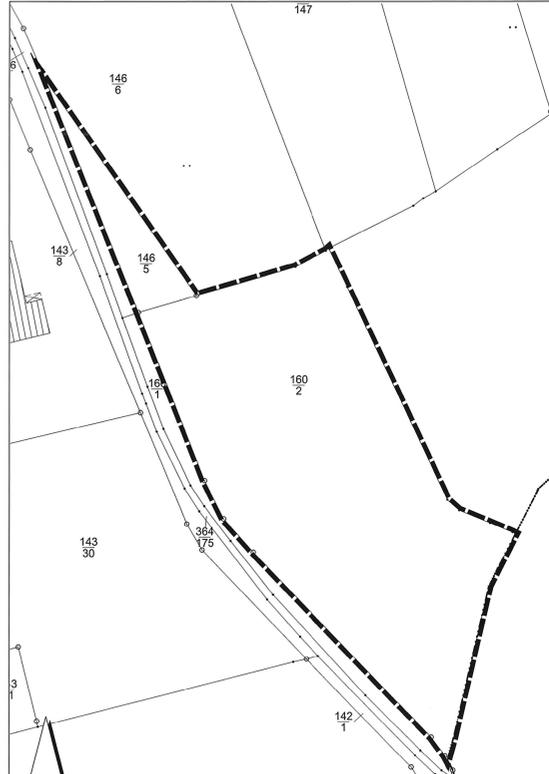
- Baunutzungsverordnung**
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubeschreibung vom 21. November 2017.
- Einschneidemaße in technische Vorschriften**
Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN- und ISO-Vorschriften sowie sonstige außerstaatliche Regelwerke können bei der Samtgemeinde Holtbrin (Auricher Straße 9, 26566 Westerholt) eingesehen werden.
- Bodenfunde**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendaten bekannt.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzlebenssammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ohlener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**
Im Geltungsbereich sind weder gefährlichen verdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagerungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Wittmund umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.
Im Falle einer Verunreinigung des Bodens sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z. B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ist hierüber sofort zu informieren.
- Abfälle und überschüssiger Boden**
Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittmund in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
Füllen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwendet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß KrWG einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verunreinigung oder Vergeudung zu schützen.
Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Abiegung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben
Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschusssubstraten auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben diese entsprechend § 17 BBodSchG die Pflichten der Verwertung gegenüber dem Erstellen zu erfüllen.
Die Forderungen des § 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) sind zu beachten. Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.
Bei dem Wiederaufbau des anfallenden Bodenaushubs nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde über den Verbleib des Bodens zu informieren.
Des Weiteren sind die DIN 19371 und DIN 19315, die die Anforderungen an den Ausbau und die Zwitterlagerung von Bodenaushub beschreiben, wie zum Beispiel die separate Lagerung von Mutterboden, Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Veränderungen im Gefüge, zu beachten.
6. **Kampfmittel**
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst - in Hannover oder das Ordnungsamt der Samtgemeinde Holtbrin zu benachrichtigen.
7. **Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern**
Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 102 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahren/Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.
8. **Tatsächliche Lage der Leitungen**
Die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen kann von der im Plan gekennzeichneten Lage erheblich abweichen. Daher ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe einer Leitung vom Leitungsträger die genaue Lage des Leitungsverlaufs in der Örtlichkeit feststellen zu lassen.
9. **Einhaltung der Grundflächenzahl und Gestaltung der Hausgärten**
Eine Gestaltung von Hausgärten als Stufenförmige Schichten- oder Stützgeräten stellt eine unzulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl dar, die nach § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 NBauO kostenpflichtig geändert werden kann.
10. **Artenschutz**
Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.
11. **Ausführung der externen Kompensationsmaßnahmen**
Die festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichtes detailliert beschrieben.

- WESTERHOLTER LISTE**
- Zentrenrelevante Kernsortimente nach der Westerholter Liste sind:
- Genuss- und Lebensmittel, Getränke
 - Drogeriewaren, Kosmetika und Haushaltswaren
 - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
 - Kunst, Antiquitäten
 - Baby- und Kinderartikel, Spielwaren
 - Bekleidung, Ledervern, Schuhe, Sportartikel
 - Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren, Foto/Film, Optik
 - Uhren, Schmuck, Musikinstrumente
 - Einrichtungszubehör, Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
 - Teppiche (ohne Teppichböden)
 - Blumen
 - Campingartikel, Fahrräder und Fahrradzubehör
 - Tiermahrung und Zobedarf
 - Lampen/ Leuchten

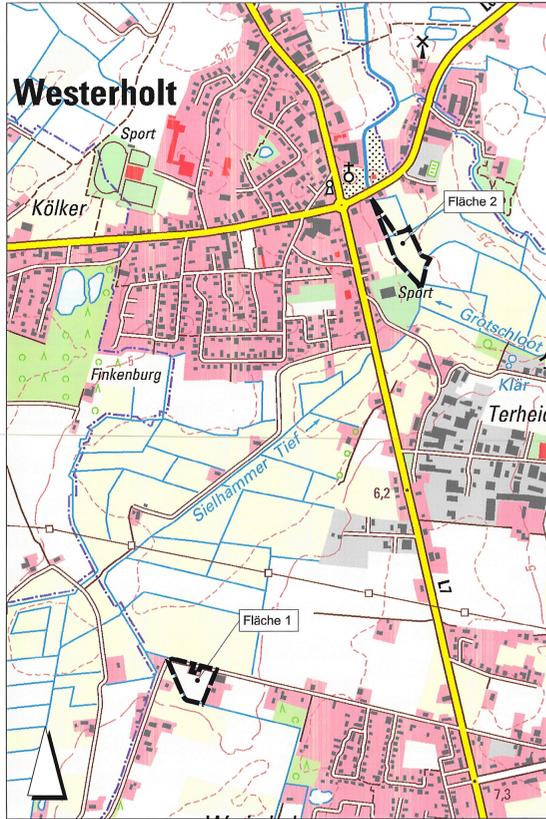
KOMPENSATIONSFLÄCHE 1 FLUR 8



KOMPENSATIONSFLÄCHE 2 FLUR 5



ÜBERSICHTSPLAN KOMPENSATIONSFLÄCHEN



PRÄAMBEL

AUFGUNDE DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUSETZBUCHES (BAUGB), NUNGEFASST DURCH BESCHLUSS VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 9 DES GESETZES VOM 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBl. S. 576), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.03.2022 (NDS. GVBl. S. 191), HAT DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, IN SEINER SITZUNG AM 27.04.2022 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WESTERHOLT, DEN 27.04.2022

BÜRGERMEISTERIN

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.11.2018 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 "EINZELHANDELSFLÄCHEN TERHEIDER WEG" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 05.10.2020 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
WESTERHOLT, DEN 27.04.2022
BÜRGERMEISTERIN
- PLANUNTERLAGE**
AMTLICHE KARTE (AKS) LIEGENSCHAFTSKARTE
MASSTAB: 1 : 5.000 © 2020
MASSTAB: 1 : 1.000
- QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG**
LGLN
Landesamt für Geoformationen und Landesvermessung Niedersachsen
LIEGENSCHAFTSKARTE
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETÄUBLICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 16.03.2022). SIE IST HINSDRUCKLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
LEER, DEN 03.08.2022
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
GEE BEENING
DIPL.-ING. DIRK BEENING (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.11.2018 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM 21.10.2021 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN ZUSAMMEN MIT DEN WESSENTLICHEN, BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN VOM 01.11.2021 BIS 03.12.2021 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
WESTERHOLT, DEN 27.04.2022
BÜRGERMEISTERIN
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**
ORT UND DAUER DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM 02.03.2022 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN ZUSAMMEN MIT DEN WESSENTLICHEN, BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN VOM 11.03.2022 BIS 25.03.2022 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
WESTERHOLT, DEN 27.04.2022
BÜRGERMEISTERIN
- SATZUNGSBESCHLUSS**
DER RAT DER GEMEINDE WESTERHOLT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "EINZELHANDELSFLÄCHEN TERHEIDER WEG" NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 27.04.2022 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
WESTERHOLT, DEN 27.04.2022
BÜRGERMEISTERIN
- INKRAFTTRETEN**
DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE WESTERHOLT IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM 27.04.2022 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "EINZELHANDELSFLÄCHEN TERHEIDER WEG" IST DAMIT AM 27.04.2022 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.
WESTERHOLT, DEN 18.07.2022
BÜRGERMEISTERIN
- VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN**
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
WESTERHOLT, DEN
BÜRGERMEISTERIN

ÜBERSICHTSKARTE

